

Satzung über die Hausnummerierung in der Gemeinde Eggstätt

Die Gemeinde Eggstätt erlässt aufgrund des Art. 52 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) und des § 126 Abs. 3 Bauordnungsgesetz (BauGB) in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende

S A T Z U N G

§ 1

Hausnummer

- (1) Zur Ergänzung der Straßenbeschilderung und zur Orientierung im Gemeindegebiet, teilt die Gemeinde jedem bebauten Grundstück eine Hausnummer zu.
- (2) Mehrere Grundstücke können eine gemeinsame Hausnummer erhalten, wenn die darauf befindlichen Gebäude eine wirtschaftliche Einheit bilden. Von mehreren auf einem Grundstück vorhandenen Gebäuden kann jedes Gebäude eine eigene Hausnummer erhalten.
- (3) Die Zuteilung der Hausnummern wird dem Grundstückseigentümer schriftlich mitgeteilt.

§ 2

Hausnummernschilder

- (1) Zur Kenntlichmachung der von der Gemeinde zugeteilten Hausnummern sind die damit bedachten Gebäude mit einem Hausnummernschild zu versehen.
- (2) Die Gemeinde bestimmt Form, Farbe und Beschaffenheit der Hausnummernschilder.
- (3) Die Hausnummernschilder werden von der Gemeinde beschafft und dem Grundstückseigentümer gegen Erstattung der Kosten abgegeben.

§ 3

Anbringen der Hausnummernschilder

- (1) Die Eigentümer sind verpflichtet, das von der Gemeinde zugeteilte Hausnummernschild an dem damit bedachten Gebäude unverzüglich anzubringen.

- (2) Das Hausnummernschild ist in der Regel an der Straßenseite des Gebäudes anzubringen, zu der das Gebäude zugeteilt ist. Befindet sich der Hauseingang an der Straßenseite der das Gebäude zugeteilt ist, ist das Hausnummernschild neben der Eingangstüre in Höhe der Oberkante der Türe anzubringen.
- Befindet sich die Eingangstüre nicht an der Straßenseite der das Gebäude zugeteilt ist, ist die Hausnummer straßenseitig an der Eingangstüre nächstliegenden Ecke des Gebäudes anzubringen.
- Soweit eine Grundstückseinfriedung eine gute Sicht von der Straße zum Hausnummernschild verhindert, ist das Hausnummernschild unmittelbar neben dem Haupteingang zum Grundstück in gut sichtbarer Weise anzubringen.

§ 4

Ausnahmen

- (1) Die Gemeinde kann auf Antrag von den Festsetzungen des § 2 Abs. 2 und 3 Ausnahmen zulassen, wenn sichergestellt ist, dass die einem Gebäude zugeteilte Hausnummer auf andere Weise sichtbar gemacht wird. Von innen beleuchtete Hausnummernschilder sind dabei besonders geeignet.
- (2) Die Zulassung von Ausnahmen kann unter Bedingungen und Auflagen erfolgen.

§ 5

Instandhaltung der Hausnummernschilder

Hausnummernschilder müssen stets in einwandfreiem Zustand gehalten werden.

§ 6

Änderungen

- (1) Die Gemeinde kann, wenn dies zur Erleichterung der Orientierung erforderlich ist oder aus sonstigen wichtigen Gründen, die einem Grundstück bzw. Gebäude zugeteilte Hausnummer ändern.
- (2) Für Änderungen gelten die Vorschriften dieser Satzung entsprechend.

§ 7

Weitere Verpflichtete

Die dem Eigentümer nach dieser Satzung obliegenden Verpflichtungen treffen in gleicher Weise den an dem Grundstück oder

Gebäude dinglich Berechtigten, insbesondere den Erbbauberechtigten und den Nutznießer, sowie den Eigenbesitzer nach § 872 BGB.

§ 8

Anordnung für den Einzelfall; Zwangsmittel

- (1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 9

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Eggstätt, 09.11.1992

Gemeinde Eggstätt

gez. Stefan Beer
1. Bürgermeister